

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 19 (1853)
Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Neuenburg, der andere von Genf, wegen körperlichen Gebrechen entlassen.

b. Kleidung.

Während die militärische Kleidungsfrage vor den eidgenössischen Behörden schwebend war, gab dieser provisorische Zustand vielfache Veranlassung, einer gewissen Liebhaberei in der Kleidung nachzugeben, welche auf die Uniformität der eidgenössischen Truppen sehr störend einwirkte. So namentlich die Form der Beinkleider; dann die Ueberrocke und Polzeimützen der Offiziere. Bei der Unbestimmtheit, welche Ansichten bei dem revidirten Kleidungsreglement den Sieg davon tragen würden, waren Mahnungen und Rügen vergeblich.

Nachdem nun aber dieses Kleidungsreglement definitiv aufgestellt ist, ist es an der Zeit, den eingerissenen Liebhabereien mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten und die erforderliche Uniformität bei den Truppen wieder herzustellen.

Unregelmäßigkeiten, welche von dem genannten Provisorium unabhängig und daher zu rügen sind, sind folgende:

Von der Artilleriemannschaft von Wallis haben nur die Trainsoldaten Aermelwesten, nicht aber die Kanoniere; diese Aermelwesten sind indessen von schlechtem Schnitt und geringem Stoff.

Die Aermelweste der Mannschaft von Bern hat, entgegen dem Reglement, scharlachrothe Krägen.

Die Kanoniere und Trainsoldaten von Appenzell A.-Rh. erschienen nur in Aermelwesten, einem Theil derselben fehlte die Kompanienummer auf dem Eschakko; eben so war ein Theil dieser Mannschaft nur mit alten Infanteriekapüten versehen. Arzt und Pferdarzt hatten nur den Ueberrock.

In der Rekrutenschule von Bière ist ein Kanonierrekruit während des ganzen Dienstes nur mit einem Theil der militärischen Kleidungsstücke versehen geblieben. Die Ordnung hätte erheischt, daß der betreffende Kanton einen so unvollständig ausgerüsteten Mann gar nicht in eine eidgenössische Schule hätte schicken sollen.

Die Mehrzahl der Mannschaft von Freiburg hatte nur eine Halsbinde.
(Fortsetzung folgt.)